

Handwerkskammer Koblenz

Freitag, 8. Februar 2019

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER HWK-KOBLENZ.DE

Nr. 3



REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer Koblenz

Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz

Verantwortlich: **HGF Ralf Hellrich**
 Kontakt: HwK-Pressestelle
 Telefon: 0261/398-161
 Fax: 0261/398-996
 E-Mail: presse@hwk-koblenz.de

Anzeigenberatung: **Gerd Schäfer**
 Telefon: 06501/60863 14
 E-Mail: schaefer-medien@t-online.de

WEITERBILDUNG



Lexware Buchhalter

Vor allem für kleinere Betriebe und Handwerksbetriebe ist es von Vorteil, die laufenden Geschäftsvorfälle bis zu den Auswertungen im Betrieb selbstständig zu bearbeiten. Grundkenntnisse von Lexware sind nicht erforderlich.

Termin: 1. März bis 20. April 2019, freitags 15 bis 18.15 Uhr, samstags 8 bis 15 Uhr. Lehrgangsdauer 20 Stunden.

Kosten: 260 Euro.

Infos bei Michelle Unger, Tel. 0261/398-338, michelle.unger@hwk-koblenz.de

Befähigte Person zur Prüfung von Arbeitsmitteln im Kfz-Betrieb

Regelmäßige Prüfungen von Arbeitsmitteln sind in jedem Kfz-Betrieb zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Diese Prüfungen werden von prüfberechtigten Personen wie z. B. der befähigten Person in unterschiedlichen Intervallen, die der Arbeitgeber/Betreiber festlegt, durchgeführt.

Voraussetzungen: Abgeschlossene Berufsausbildung im Kfz-Handwerk.

Termin: 7. bis 8. März 2019, donnerstags und freitags, 8 bis 15 Uhr. Lehrgangsdauer 16 Stunden.

Kosten: 400 Euro.

Infos bei Daniela David, Tel. 0261/398-325, daniela.david@hwk-koblenz.de

Fachkundige Personen für Arbeiten an nicht HV-eigensicheren Systemen, Teil II

AufbauSeminar zur Qualifizierung für Arbeiten an Serienfahrzeugen mit den Schwerpunkten Arbeiten an nicht HV-eigensicheren Fahrzeugen sowie Arbeiten unter Spannung und in HV-Energiespeichern nach DGUV Information 200-005 (bisher BGI/GUV-I 8686), Kapitel V Nr. 3.2 in Verbindung mit Anhang 9 sowie Kapitel V Nr. 3.3; Stand 4/2012. Zu den nicht HV-eigensicheren Fahrzeugen zählen in der Regel Kleinserienfahrzeuge, Busse, verunfallte Fahrzeuge und zum Teil LKW und Zugmaschinen.

Termin: 30. März bis 13. April 2019, samstags 8 bis 15 Uhr. Lehrgangsdauer 24 Stunden.

Kosten: 760 Euro.

Infos bei Daniela David, Tel. 0261/398-325, daniela.david@hwk-koblenz.de

Geprüfter Betriebswirt (HwO)

Die Fortbildung „Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)“ ist geeignet für Teilnehmer aus Handwerk, Einzelhandel, Industrie und Verwaltung. Sie bearbeiten alle wesentlichen Themen die für den beruflichen Erfolg in der Unternehmensführung entscheidend sind. Strategische Planung, Einsatz moderner Marketinginstrumente, Optimierung von Geschäftsprozessen, Kosten- und Leistungsrechnung, sichere Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen, Personalführung und vieles mehr.

Termin: 1. April bis 23. August 2019, montags bis freitags, 8 bis 16 Uhr.

Kosten: 4.810 Euro.

Infos bei Sieglinde Straeten, Tel. 0261/398-321, sieglinde.straeten@hwk-koblenz.de



Das Handwerk im Kammerbezirk Koblenz wählt sein Parlament!

VOLLVERSAMMLUNG: In diesem Jahr stehen bei der Handwerkskammer Koblenz die Wahlen zur Vollversammlung für die Wahlperiode von 2019 bis 2024 an. Jeder Handwerker, ob selbstständig oder angestellt, kann hier mitarbeiten.

Bei der Handwerkskammer (HwK) Koblenz steht im Herbst 2019 die Wahl zur Vollversammlung für die neue Legislatur von 2019 bis 2024 an. Dafür sucht das Handwerk Persönlichkeiten, die bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren und sich für ihre Gewerbe- als Kandidatin oder Kandidat auf eine Wahlvorschlagsliste setzen zu lassen.

Die Männer und Frauen, die in die Vollversammlung gewählt werden, vertreten die Interessen aller Handwerker, sowohl die der Selbstständigen als auch die der Mitarbeiter und Lehrlinge. Sie bilden das Parlament des Handwerks. Als höchstes beschlussfähiges Organ entscheidet die Vollversammlung unter anderem über den Haushalt der Kammer und erlässt Vorschriften zu Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung und Umschulung.

Spiegel der handwerklichen Vielfalt

Zwei Drittel der Mitglieder der Vollversammlung sind Betriebsinhaber, ein Drittel sind Gesellen oder andere Arbeitnehmer, die in einem Handwerksbetrieb arbeiten. Aus der Mitte der Vollversammlung werden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands gewählt. Auch für den Vorstand gilt die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer – eine einmalige Form des Miteinanders in Kammern.

Da das Handwerk sehr vielfältig ist, sollen die Mitglieder des Kammerparlaments die verschiedenen Gewerbegruppen aus allen Regionen des Kammerbezirks repräsentieren. Insbesondere Frauen, Migranten und Vertreter der jungen Handwerkergeneration sind herzlich willkommen und aufgefordert, sich verstärkt ehrenamtlich in der Vollversammlung zu engagieren. Die Sitzverteilung richtet sich nach der Stärke der Wahlgruppen und ist in der Satzung der Handwerkskammer festgeschrieben.

Startschuss zum Erstellen der Wahllisten

Das Verfahren zur Neuwahl der Vollversammlung beginnt mit der Bestellung der Wahlleitung und der Berufung des Wahlausschusses. Der Wahlleiter ruft durch Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Der Wahlauftrag beschreibt, wie man eine Liste mit Wahlvorschlägen erstellt und wie viele Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter aus den jeweiligen Gewerbe- bzw. Wahlgruppen für einen Wahlvorschlag benötigt werden. Für jedes Mitglied müssen zwei Stellvertreter vorgeschlagen und jede Liste muss durch eine bestimmte Anzahl – maximal 70 – Wahlberechtigte unterstützt werden.

Die von der Vollversammlung 2018 beschlossene Sitzverteilung wird nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium im DHB veröffentlicht.

Nominierung der Kandidaten/innen

Die HwK Koblenz begleitet diesen Prozess und steht dabei in engem Kontakt mit den Kreishandwerkerschaften und Verbänden sowie den Arbeitnehmerorganisationen.

KANDIDATEN UND WAHLLISTEN

Bewerber für die Arbeitgeberseite müssen seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Inhaber eines Betriebes sein, der in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist, und die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.

Bei gesetzlichen Vertretern wahlberechtigter juristischer Personen und vertretungsberechtigten Gesellschaftern wahlberechtigter Personengesellschaften müssen die von ihnen vertretenen Unternehmen seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbstständig betreiben und die Vertretungsberechtigung muss für den Zeitraum von mindestens einem Jahr bestehen.

Bewerber für die Arbeitnehmerseite

müssen eine Gesellenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung vorweisen. Bei handwerksähnlichen Gewerben reicht es aus,

wenn die Bewerber regelmäßig mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich von einem Gesellen ausgeführt werden.

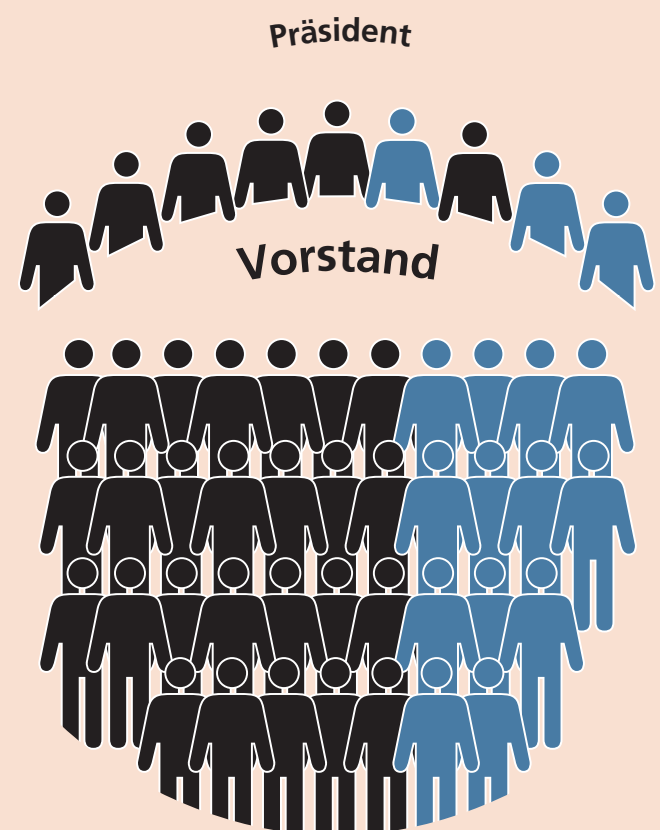
Alle Bewerber müssen am Wahltag volljährig sein.

Jede Person und jede Organisation – also nicht nur Innungen, Kreishandwerkerschaften und Arbeitnehmerorganisationen – kann eine Liste zur Wahl der Vollversammlung aufstellen, also Bewerber vorschlagen.

Der Wahlvorschlag muss die Namen von 32 Arbeitgeber- bzw. 16 Arbeitnehmervertretern auflisten. Außerdem müssen für jeden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter jeweils zwei Stellvertreter vorgeschlagen werden.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter eingehen.

DAS PARLAMENT DES HANDWERKS



Fortsetzung auf Seite Ko2

Das Handwerk wählt sein Parlament

WAHLEN

Fortsetzung von Ko1

Die HwK bittet ausdrücklich darum, auch Handwerker vorzuschlagen, die nicht in Innung oder Gewerkschaften organisiert sind. In offenen Delegiertenversammlungen der Kreishandwerkerschaften und Gewerkschaften werden die Kandidaten für die Vollversammlungswahl 2019 nominiert und gewählt. Die Termine werden im DHB bekanntgegeben.

Die Wahllisten werden durch den Wahlausschuss geprüft. Sind sie korrekt, werden sie zur Wahl zugelassen und im DHB veröffentlicht. Die Handwerksordnung geht von einer echten Wahl aus, wenn für die Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerseite mehr als eine Wahlliste vorliegt. Dann findet eine Briefwahl am Wahltag, 15. September 2019, statt (Direktwahl). Gibt es nur einen Wahlvorschlag für eine oder beide Seiten, sind die dort aufgelisteten Vertreter gewählt (Friedenswahl). Mit der konstituierenden Sitzung am 19. November 2019 nimmt die neu gewählte Vollversammlung ihre Arbeit auf, wählt Präsident und Vizepräsidenten, den Vorstand sowie die Ausschüsse.

KF/HWK

FRIEDENSWAHL ODER DIREKTWAHL

Für die Wahl der Vollversammlung legt der Vorstand der Handwerkskammer zunächst den Wahltermin fest und bestellt einen Wahlleiter. Dieser beruft den Wahlausschuss und fordert im DHB zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

Wahlberechtigt sind alle bei der Handwerkskammer eingetragenen Betriebe (Handwerk und handwerksähnliches Gewerbe) durch ihre Vertreter. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die Person volljährig sein. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme.

Zur Wahl aufgerufen werden auch die Arbeitnehmer im HwK-Bezirk, das sind die volljährigen Gesellen und andere Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind.

Wenn nur ein Wahlvorschlag für die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer eingereicht wird, gelten diese Personen als gewählt, ohne dass eine Wahlhandlung stattfindet (Friedenswahl).

Eine Direktwahl in Form einer Briefwahl gibt es dann, wenn mehrere Listen für die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zugelassen sind. In diesem Fall verschickt der Wahlleiter die Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten.

Arbeitgeber erhalten durch die Kammer ihre Wahlunterlagen mit Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag und Rücksendeumschlag aufgrund der Eintragung in die Handwerksrolle.

Arbeitnehmer im Handwerk werden durch das DHB sowie öffentliche Mitteilungen an die Medien der Region von dem Wahlauftrag erfahren. Für die Wahlunterlagen benötigen sie eine Bestätigung ihres Arbeitgebers (Wahlberechtigungsschein). Den senden sie an den Wahlleiter, der im Gegenzug die Briefwahlunterlagen zuschickt.

Ausgezählt werden die Stimmen durch den Wahlausschuss.

Das Ergebnis wird im DHB und auf den Internetseiten der Handwerkskammer veröffentlicht: hwk-koblenz.de/amtlich

MELDUNGEN

Kongress

5. Mediationskongress

Mediation bei Streit am Bau. Dieses Thema steht im Mittelpunkt des Mediations-Kongresses am 12. Februar um 9 Uhr im Zentrum für Ernährung und Gesundheit der Handwerkskammer Koblenz. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Kooperationsveranstaltung der HwK Koblenz, IHK Koblenz sowie dem Mediationsforum e. V. Koblenz. Weitere Informationen gibt es unter Tel. 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de.

Seminar

Einsatz ausländischer Subunternehmer im Bauwesen

Der Einsatz von Subunternehmen aus dem europäischen Ausland gehört aufgrund des Fachkräftemangels mittlerweile zum Alltag. Die HwK Koblenz informiert in diesem Seminar am 13. März von 10 bis 16 Uhr im Zentrum für Ernährung und Gesundheit in Koblenz über die Besonderheiten einer rechtssicheren Zusammenarbeit mit ausländischen Subunternehmern und gibt Hilfestellung für eine handlungsorientierte Umsetzung. Um Anmeldung bis zum 5. März wird gebeten. Weitere Informationen gibt es unter Tel. 0261/398-249, export@hwk-koblenz.de.

Veranstaltung

Le Championnat du Chocolat à Coblenz

Nach dem großem Erfolg im vergangenen Jahr lädt die HwK Koblenz im Frühjahr 2019 in Kooperation mit der Stadt Koblenz erneut zum Championnat du Chocolat à Coblenz ein. Am 16. und 17. März 2019 treffen sich im Kurfürstlichen Schloss zu Koblenz wieder Top-Chocolatiers. Spitzenprodukte wie Tafelschokolade, Pralinen, Trüffel, Wein und Spirituosen werden präsentiert, die Schokoladenwettbewerbe im Bereich „Freestyle“ und „Artistik“ mit Teilnehmern aus ganz Deutschland werden zum Anziehungspunkt für Tausende Besucher und lassen die Herzen der Fans höher schlagen. Weitere Informationen gibt es unter www.championnat-du-chocolat.info.

Freitagsfrühstück

Kommunikation und Kooperation

Am 22. März von 8.30 bis 10 Uhr findet das nächste Freitags-Frühstück mit dem Thema „Kommunikation und Kooperation – Netzwerke(n) für eine gute Vereinbarkeit“ statt. Als Kooperationsveranstaltung von IHK Koblenz, HwK Koblenz, der Fachkräfte-Allianz Mayen-Koblenz sowie dem Koblenzer Bündnis lädt die IHK Koblenz in ihr Gebäude in der Schlossstraße 2 in Koblenz ein. Erfolgreiche Netzwerker „leben“ den Austausch und Veranstaltungen bilden die ideale Plattform dafür. Nutzen Sie das kostenfreie Veranstaltungsangebot und informieren Sie sich über aktuelle Themen rund um die Vereinbarkeit von Familie & Beruf! Weitere Informationen erteilt die Betriebsberatung, Telefon 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de.

Termin

Letzte-Hilfe-Kurs

Letzte Hilfe-Kurse greifen die Erste Hilfe-Idee auf und vermitteln Grundkenntnisse für Jedermann. Sie ermöglichen eine Auseinandersetzung mit dem Sterben. Weiter geben sie theoretische und praktische Hilfestellungen für die Begleitung eines Menschen in seiner letzten Lebensphase und die Erhaltung seiner individuellen Lebensqualität. Der nächste Termin findet am 15. April von 14.30 bis 19.30 Uhr im Zentrum für Ernährung und Gesundheit, St. Elisabeth-Straße 2, 56073 Koblenz statt. Weitere Infos gibt es unter Telefon 0261/398-141, trauerbegleitung@hwk-koblenz.de.

BEKANNTMACHUNG

Haushalt und Kammerbeitrag 2019

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat mit Beschluss vom 20.11.2018 den Haushaltsplan für das Jahr 2019 in Einnahmen und Ausgaben auf 32.569.900 Euro festgestellt.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde folgende Beitragssatzung beschlossen, die vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15.01.2019 (Az 8105-911) genehmigt wurde. Der Beschluss wird hiermit veröffentlicht:

Das für die Beitragsveranlagung maßgebliche Steuerjahr ist das Jahr 2016.

Die Beiträge zur Handwerkskammer werden gemäß Beitragsordnung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundbeitrag/Filialbeitrag	Hauptbetrieb	Filiale ¹
a)	Bemessungsgrundlage ist der Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb.		
b)	Einzelunternehmen und Personengesellschaften außer den gemäß § 2 Abs. 9 Beitragsordnung gleichgestellten Rechtsformen ²		
1.1	bis 8.200 Euro	180 Euro	180 Euro
1.2	über 8.200 Euro	240 Euro	180 Euro
1.3	über 16.400 Euro	300 Euro	180 Euro
1.4	über 24.600 Euro	360 Euro	180 Euro
c)	Juristische Personen sowie gemäß § 2 Abs. 9 Beitragsordnung gleichgestellte Rechtsformen		
1.5	bis 12.300 Euro	480 Euro	480 Euro
1.6	über 12.300 Euro	560 Euro	480 Euro
1.7	über 24.600 Euro	640 Euro	480 Euro

2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für die ersten 170.000 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 9,6 Promille und alle darüber hinaus gehenden Erträge/Gewinne aus Gewerbebetrieb 6,3 Promille. Der Zusatzbeitrag ist insgesamt auf maximal 2.703 Euro begrenzt. Er wird auf volle Euro gerundet.

Bemessungsgrundlage ist der Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß § 2 Nr. 1 a, bei Mischbetrieben nach Ermittlung des Handwerksanteils.

Für die in § 2 Nr. 1 b genannten Rechtsformen wird ein Freibetrag in Höhe von 24.600 Euro in Anrechnung gebracht; bei Mischbetrieben vor Ermittlung des Handwerksanteils.

Koblenz, 08.02.2019

Kurt Krautscheid
Präsident

Ralf Hellrich
Hauptgeschäftsführer

¹ Filialen im Sinne der Beitragssatzung sind die in § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung vom 22.11.2016 definierten Betriebsstätten.

² Juristische Personen im Sinne der Beitragsordnung vom 22.11.2016 sind Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), UG (Unternehmergesellschaft) haftungsbeschränkt, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), eingetragene Vereine, Stiftungen, eingetragene Genossenschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand, Verbände und sonstige öffentliche Rechtsformen. Den juristischen Personen gleichgestellt sind die GmbH & Co KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, Ltd & Co KG, AG & Co OHG.

AUFRUF

Handwerksbetriebe bitte melden!

Die Pressestelle der Handwerkskammer Koblenz plant verstärkt über Menschen zu berichten, die sich im Handwerk nach dem abgeschlossenen Studium oder auch mittendrin umorientieren und eine neue oder eine zweite Berufsausbildung suchen. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Es ist spannend, diese zu recherchieren und sie auch aus der Sicht des Handwerks darzustellen. Es ist wichtig, dass sich Handwerksbetriebe, die einen „ehemaligen Studenten“ oder Akademiker ausbilden, bei der Pressestelle der Handwerkskammer Koblenz melden, so dass der neue Berufsweg beispielhaft vorgestellt werden kann.

Weitere Informationen gibt es bei der Pressestelle der Handwerkskammer Koblenz, Tel. 0261/398-161 oder presse@hwk-koblenz.de.

Neun Antworten auf häufige Fragen

RECHTSGRUNDLAGEN: In diesen Tagen erhalten die Mitgliedsbetriebe der HwK Koblenz den Bescheid über den diesjährigen Kammerbeitrag.

Der Beitragsbescheid 2019 beruht auf den Beschlüssen der Vollversammlung der Handwerkskammer (HwK) Koblenz vom 20. November 2018, veröffentlicht im Deutschen Handwerksblatt Nr. 3 vom 8. Februar 2019 (Seite KO2). Vielfach gestellte Fragen beantwortet wir vorab an dieser Stelle.

Wie ist die Zahlung des Beitrags geregelt?

Das Recht zur Erhebung der Beiträge ergibt sich aus der Handwerksordnung (HwO) und der Beitragsordnung und -satzung der Kammer. Der Beitragsmaßstab wurde von der HwK-Vollversammlung am 20. November 2018 zusammen mit dem Kammerhaushalt für 2019 beschlossen. Kriterium für die Erhebung ist neben der Rechtsform des Betriebes der erzielte Gewerbeertrag/-gewinn aus dem Steuerjahr 2016.

Wann erfolgt eine Nachberechnung?

Wenn die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Erstellung Ihres Bescheides nicht vorgelegen hat, wird entsprechend der Beitragsordnung die zuletzt vorliegende Bemessungsgrundlage herangezogen oder nur der Mindestbeitrag berechnet. Wird der tatsächliche Gewerbeertrag/-gewinn nachträglich mitgeteilt oder vom Finanzamt berichtet, so erfolgt eine Nachberechnung. Sollten die ausgewiesenen Steuerdaten mit dem Bescheid Ihrer Finanzbehörde nicht übereinstimmen, senden Sie uns bitte den Ihnen vorliegenden Gewerbesteuermessbescheid bzw. Ihre Einkommensteuererklärung 2016 zu.

Meine Selbstständigkeit wird von der Bundesagentur für Arbeit als Existenzgründung gefördert. Weshalb erhalte ich trotzdem einen Beitragsbescheid?

Die Definition des Existenzgründers in der HwO unterscheidet

sich von der der Bundesagentur für Arbeit (BA). Existenzgründer im Sinne der HwO ist, wer nach dem 31. Dezember 2003 erstmalig ein Gewerbe in der Rechtsform eines Einzelunternehmens beginnt. Personengesellschaften und juristische Personen (zum Beispiel GmbH) gelten somit generell nicht als Existenzgründer. Gleiches gilt für Gewerbetreibende, bei denen der Beginn der gewerblichen Betätigung vor diesem Stichtag datiert oder die vorher schon einmal selbstständig waren.

Mein Gewerbe wurde bereits abgemeldet, warum erhalte ich trotzdem einen Bescheid?

Die Beitragspflicht eines Betriebes erlischt zum Schluss des Monats, in welchem die Löschung in der Handwerksrolle erfolgte. Eine Löschung kann aber frühestens ab dem Tag erfolgen, an dem die Handwerkskammer, zum Beispiel durch Übersendung der Gewerbeabmeldung, Kenntnis über die Beendigung der gewerblichen Betätigung erhält. Eine rückwirkende Löschung aus der Handwerksrolle ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Für mein Unternehmen erhalte ich sowohl von der Industrie- und Handelskammer als auch von der HwK einen Bescheid?

Die bei der Handwerkskammer eingetragenen gemischt-gewerblichen Betriebe unterliegen zusätzlich der Beitragspflicht der IHK, wenn der jährliche Handelsanteil über 130.000 Euro liegt. Dies gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen über eine Handelsregister-Eintragung verfügt, oder für Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. In diesem Falle kann eine Beitragsverrechnung beantragt werden.

Auf die Erhebung der Grundbeiträge wirkt sich eine Beitragsverrechnung nicht aus.

Der Gewerbeertrag/-gewinn meines Unternehmens ist derzeit rückläufig. Warum erhalte ich dennoch einen Bescheid, in dem ein höherer Gewerbeertrag aus zurückliegenden Jahren zur Berechnung herangezogen wurde?

Die Handwerkskammer Koblenz praktiziert die sogenannte Vergangenheitsveranlagung. Dies bedeutet, dass das jeweils 3. zurückliegende Steuerjahr der aktuellen Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird. Sie erhalten daher in diesem Jahr eine Berechnung unter Berücksichtigung Ihrer im Steuerjahr 2016 erzielten Gewerbeerträge/-gewinne. Die weitere Entwicklung der Ertragslage findet bei späteren Beitragsveranlagungen Berücksichtigung.

Welcher Beitrag ist für Filialen zu entrichten?

Für Filialen ist zusätzlich der Grundbeitrag des Hauptbetriebes zu entrichten.

Hinweis zum Bankeinzug / zur Beitragsrückzahlung

Bestehende Einzugsermächtigungen wurden von uns in ein SEPA-Mandant umgewandelt. Ihre IBAN und BIC wurden aus Ihrer benannten Bankverbindung ermittelt. Bitte lassen Sie uns diese nach Mitteilung einer Gutschrift schriftlich zukommen.

Informationen zum Beitragsbescheid

Auskunft zum aktuellen Beitragsbescheid erteilt das Referat Beitrag, Manfred Monsieur, Edith Blaurock, Telefon 0261/398-218 und -203, E-Mail: beitrag@hwk-koblenz.de, hwk-koblenz.de/amtlich



Werbetechnik & Reklameflächen
Digitaldruck in Großformat - Aufkleber in Print & Cut

Saffiger Str. 14 - 56299 Ochtersheim
info@werbeprofi.de
02625 - 95 41 41

a1werbeprofi.de